

Beschluss-Vorlage 2014/0127 zur Sitzung am 01.04.2014
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Einsatz von Laubbläsern beim städtischen Bauhof und städtischen Einrichtungen; Antrag von Frau StRin Keil, Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.10.2013

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2014

im Investitions-HH
2014

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Frau StRin Keil, Bündnis 90/ Die Grünen behandelt in ihrem Antrag vom 31.10.2013 den Einsatz von Laubgebläsen und –saugern beim städtischen Bauhof und Einrichtungen der Stadt Germering sowie bei Privatpersonen und privaten Einrichtungen. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Der Antrag beinhaltet folgende Forderungen:

- a) Die Stadt Germering solle beim städtischen Bauhof und bei Einrichtungen der Stadt Germering (z.B. Schulen, Kindergärten, sonstige städtische Liegenschaften und öffentliche Grünflächen) auf den Einsatz von Laubgebläsen und –saugern völlig verzichten.
- b) Die Stadt Germering solle über Presse, Aushänge usw. eine Aufklärungskampagne für Privatpersonen und private Einrichtungen starten, in der auf die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Laubgebläsen und –saugern hingewiesen wird.

Bewertung:

Der Einsatz von Laubgebläsen und vergleichbaren Geräten ist gesetzlich zugelassen. Die Verwendung wird in der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) bundesweit einheitlich geregelt. Dazu gehören u.a. die Betriebszeiten (siehe Anlage 1). In der 32. BImSchV gibt es keine Ermächtigungs-

grundlage für abweichende Regelungen z.B. auf Länderebene oder für Kommunen.

Mit der 32. BImSchV hat der Bundesgesetzgeber eine Richtlinie des Europäischen Parlaments (EG-Richtlinie 2000/14) umgesetzt. Nach Art. 6 dieser Richtlinie dürfen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme solcher Geräte und Maschinen weder untersagen noch einschränken oder behindern, wenn die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die im Antrag geforderten Beschränkungen können daher nur freiwillige Selbstverpflichtungen der genannten Einrichtungen sein. Ein Verbot für private Nutzer, Hausmeisterdienste, etc. ist nicht zulässig.

Zu a):

Die Stadt bewirtschaftet ca. 60 ha Grünflächen zzgl. Verkehrsflächen mit ca. 140 km laufenden Kilometern Straße, größtenteils mit Gehwegen, die von herabfallendem Laub beeinträchtigt sind. Im Jahr 2013 sind allein in den Herbstmonaten Oktober bis November ca. 144 Tonnen Laub nur auf den Verkehrsflächen angefallen. Insbesondere diese Flächen müssen im Herbst innerhalb weniger Wochen vom Laub gesäubert werden. Da die Begrünung der Straßenzüge mit Bäumen einen hohen Stellenwert hat, ist der Laubanfall im Herbst entsprechend hoch. In Verbindung mit Feuchtigkeit entsteht auf Straßen und Gehwegen ein gefährlicher „Schmierfilm“, der aus Gründen der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Haftung schnell beseitigt werden muss.

Für die gesamten Flächen stehen nur ca. 10 Bauhofmitarbeiter zur Verfügung.

Für größere bzw. befahrbare Flächen (Sportplätze, Westpark, Friedhöfe, etc.) setzt der Städtische Bauhof eine mechanische Rasenkehrmaschine ein.

Die Laubgebläse werden hauptsächlich dort verwendet, wo der Einsatz von Kehrmaschine oder Rasenkehrmaschine nicht möglich ist, wie z.B. Randbereiche, Bepflanzungen, Böschungen, einzelne Gehwegabschnitte, Flächen mit Hindernissen wie Fahrradständer und andere schwer zugängliche Bereiche. Die Stadt verfügt über 4 Rückengebläse und 6 Handgebläse, die – soweit am Markt verfügbar – lärmreduziert sind. Hiervon sind 4 Gebläse ausschließlich in den Friedhöfen im Einsatz. Laubsauger werden vom Bauhof nicht verwendet.

Ohne Einsatz dieser Geräte wäre eine effiziente Reinigung der genannten Bereiche nicht möglich.

Wenn die notwendigen Arbeiten – soweit überhaupt möglich und sinnvoll – in Handarbeit ausgeführt werden müssten (z.B. Reisigbesen) würde erheblich mehr Zeit und Personal beansprucht werden. Angesichts der umfangreichen Aufgaben des Bauhofs ist dies mit den vorhandenen Kapazitäten nicht zu leisten. Das betrifft darüber hinaus auch das Entfernen von Granulatrückständen (Splittersatz) nach dem Winterdienst.

Der Mehraufwand ist nach eigenen Schätzungen und nach Umfragen bei anderen Bauhöfen im Durchschnitt ca. dreimal so hoch. Allerdings hängt dies stark von Witterung, Laubanfall und den zu reinigenden Flächen ab (z.B. nur Zuarbeit zur Kehrmaschine). Zu Spitzenzeiten ist daher zeitweise auch mit dem Einsatz von 6 Mitarbeitern anstatt eines Mitarbeiters, der mit Laubgebläsen arbeitet, zu rechnen.

Im letzten Jahr wurde das Laub bei einzelnen Grünflächen versuchsweise zurückgelassen oder nur teilweise entfernt. Das damit verbundene Erscheinungsbild stieß jedoch nicht auf „uneingeschränkte“ Zustimmung bei Bürgerinnen und Bürgern.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Privatpersonen und private Einrichtungen (z.B. Hausmeisterdienste) diese Geräte zulässigerweise entsprechend des rechtlichen Rahmens einsetzen dürfen; allerdings werden oftmals sehr lärmintensive Geräte verwendet. Sollte in Einzelfällen auch Laub auf öffentliche Flächen geblasen werden, ist es den Mitarbeitern des Bauhofes schwer zu vermitteln, wenn diese neben ihren privaten Kollegen zur Arbeit mit „Schaufel und Besen“ verpflichtet sind.

Im Sinne der o.g. notwendigen Arbeiten verteilen sich die Mitarbeiter der Stadt Germering mit wenigen

Geräten über das gesamte Stadtgebiet. Zudem wird im städtischen Bauhof darauf geachtet, dass nur Profigeräte verwendet werden, die selbstverständlich lärmreduziert klassifiziert sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Sollten beim städtischen Bauhof und bei Einrichtungen der Stadt Germering keine Laubgebläse mehr verwendet werden dürfen, hätte das folgende Auswirkungen:

- Verkehrssicherungspflichtige Gehwege und Straßen:
Da die Stadt für Unfälle auf diesen Flächen haftet, müssen zur schnellen Beseitigung des Laubes kurzfristig weitere Mitarbeiter herangezogen werden. Über die notwendige Anzahl können hier keine Angaben gemacht werden, da dies, wie bereits erwähnt, von Witterung, anfallender Laubmenge und Zugänglichkeit der Flächen abhängt. In der Regel sind zu dieser Jahreszeit die Bauhofmitarbeiter bereits umfangreich mit Vorbereitungen für den Winterdienst, z.B. mit dem Umrüsten der Fahrzeuge, dem Aufstellen der Splittbehälter beschäftigt, so dass Engpässe bei den Personalkapazitäten entstehen.
- Sonstige Bereiche, wie z.B. Grünflächen:
Hier müssten Laubansammlungen aus Sicht der Verwaltung nicht sofort beseitigt werden. Allerdings werden diese Zustände von den Bürgerinnen und Bürgern nicht selten über Beschwerden angemahnt.
Anders verhält es sich bei Spielplätzen. Hier muss die Verunreinigung mit organischen Abfällen aus Hygienegründen beseitigt werden. Im Rahmen der üblichen Spielplatzkontrolle muss das Laub auch beseitigt werden, um gefährliche Verunreinigungen, wie z.B. Glassplitter, entfernen zu können. Der Aufwand ist auch hier schwer einzuschätzen, da er von der jeweiligen Jahressituation abhängt. Auch hier kollidieren die Arbeiten mit der Winterdienst-Vorbereitung.

In der Sitzung ist die Bauhofleitung anwesend, um genaue Angaben zu Personaleinsatz und Arbeitsabläufen machen zu können.

Zu b):

Eine Aufklärungskampagne im Sinne der Antragstellung kann aus Sicht der Verwaltung positiv beurteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Einsatz von Laubbläsern beim städtischen Bauhof und bei städtischen Einrichtungen soll weiterhin möglich sein. Es soll wie bisher darauf geachtet werden, dass der Einsatz nach Möglichkeit auf das Notwendigste beschränkt und mit geräuscharmen Geräten durchgeführt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Homepage der Stadt Germering eine eigene Seite über die Verwendung von Laubbläsern einzurichten, um über die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu informieren und aufzuklären.

genehmigt OB

Geräte_MaschinenlärmschutzVO_Anlage_1